



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	18.07.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 44/05
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 4 ArbEG, § 7 Abs. 1 ArbEG, § 9 Abs. 1 ArbEG, § 18 Abs. 3 ArbEG, § 19 ArbEG		
Stichwort:	Vergütungsanspruch bei Projektkooperation mehrerer Unternehmen; Abgrenzung einer Diensterfindung von einer freien Erfindung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ist eine verfahrenstechnische Erfindung bei Erfüllung eines von einem Energieversorgungsunternehmen an ein Projektierungsunternehmen erteilten Untersuchungsauftrags von dessen Arbeitnehmer gemacht worden, und sind die Rechte an der Erfindung von dem auftraggebenden Unternehmen und einem Anlagen herstellenden Unternehmen gemeinsam übernommen worden, dann hat der Erfinder keine Vergütungsansprüche gegen das Anlagen herstellende Unternehmen.
2. Ist ein Arbeitgeber durch einen zu diesem Zweck neu angestellten Mitarbeiter mit einschlägiger wissenschaftlicher Vortätigkeit zur Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen auf einem technischen Gebiet in der Lage, das ihm vorher fremd war, dann verkörpert die Arbeitsleistung des neu angestellten Mitarbeiters für den Arbeitgeber dieses Geschäftsfeld und sind etwaige Erfindungen auf diesem Gebiet aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbEG entstanden.